



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 53

Datum: 06. OKT. 2021

## **Auffrischungsimpfungen in der Landeshauptstadt Dresden** AF1749/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist "ins Blaue hinein" auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über das beabsichtigte Vorgehen im Zusammenhang mit Auffrischungsimpfungen [augenscheinlich gegen COVID-2019] und den Umgang mit hypothetischen künftigen Sachverhalten gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Gemäß dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sind Auffrischungsimpfungen in Sachsen grundsätzlich ab dem 1. September 2021 möglich.“**

### **1. Ab wann beginnen die dritten Impfungen in den städtischen Pflegeheimen?“**

Eine Aussage ist nur zu der in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Cultus gGmbH möglich. Ebenda wurden die ersten 18 Bewohner\*innen des Wohnparks Elsa Fenske am 24. September 2021 durch den kooperierenden Hausarzt der Einrichtung mit der

Booster-Impfung geimpft. In der Einrichtung Haus Olga Körner sind ebenfalls erste Booster-Impfungen in der 39. Kalenderwoche geplant. Weitere Impftermine in den weiteren Häusern der Cultus gGmbH sind angedacht.

Informationen zu den rd. 60 Häusern in freier Trägerschaft liegen der Landeshauptstadt Dresden nicht vor. Entsprechend der Empfehlung des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt soll jedoch auch dort, analog Cultus gGmbH, die Auffrischungsimpfung durch die Hausärzt\*innen erfolgen. Der Einsatz mobiler Teams in Pflegeeinrichtungen ist seitens des Freistaates Sachsen derzeit nicht vorgesehen.

## 2. „Was hat das Gesundheitsamt bei diesen Auffrischungsimpfungen zu beachten?“

Die Auffrischungsimpfungen richten sich nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der Sächsischen Impfkommission (SIKO). Die STIKO hat in einem Pre-Print die ab 30. September 2021 geltenden Empfehlungen für Impfungen und Auffrischungsimpfungen veröffentlicht. Demnach wird folgenden Personen eine (Auffrischungs)-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen:

- Personen im Alter  $\geq 60$  Jahren
- Personen im Alter ab 18 Jahren mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Verläufe haben
- Frauen im gebärfähigen Alter, noch ungeimpfte Schwangere ab dem 2. Trimenon und noch ungeimpfte Stillende
- Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 17 Jahren mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Verläufe haben
- Bewohner/-innen von Senior/-innen- und Altenpflegeheimen sowie Bewohner/-innen in Gemeinschaftsunterkünften (Alter:  $\geq 12$  Jahre)
- enge Kontaktpersonen von Schwangeren oder Personen mit einem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe (Alter:  $\geq 12$  Jahre)
- Personen, die arbeitsbedingt besonders exponiert sind, engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben, oder Personen in Schlüsselpositionen (wie z. B. Angehörige der Rettungskräfte, in der Pflege, Tätige in Bildungseinrichtungen)

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass:

- allen Personen mit Immundefizienz nach etwa sechs Monaten die Auffrischungsimpfung angeboten werden soll.
- bei schwer immundefizienten Personen bereits vier Wochen nach Abschluss der Impfserie eine Dosis mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung der Impfserie verabreicht werden kann. Über eine weitere Auffrischung nach weiteren sechs Monaten ist im Einzelfall zu entscheiden.
- eine Antikörpertestung vor Auffrischung nur in begrenzten Fällen empfohlen wird.
- bei Personen, die eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Auffrischung mit einer Impfung genügt oder eine vollständige Impfserie verimpft werden muss.
- eine Koadministration mit anderen Impfstoffen nach ärztlicher Einschätzung im Einzelfall möglich ist und teilweise auch simultan, sprich ohne Impfabstand, erfolgen kann.

Im Detail sind die Empfehlungen, die hier nur auszugsweise dargestellt sind, abrufbar unter:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

Diese Impfempfehlungen gelten als Leitlinien für impfendes Personal und werden so zur Anwendung gebracht. Nach diesen Prämissen werden beispielsweise auch die mobilen Teams, die in Zusammenarbeit mit dem DRK organisiert werden, impfen. Sprich, auch bei diesen Angeboten ist die Verabreichung von Auffrischungsimpfungen möglich.

Nach der Impfempfehlung der SIKO kann zusätzlich ein reisemedizinischer Grund, z. B. bei Notwendigkeit des Nachweises einer Auffrischungsimpfung im Zielland, eine Indikation darstellen. Das Amt für Gesundheit und Prävention führt selbst keine Impfungen durch.

**3. „Welche Reihenfolge ist dann für die dritte Impfung für welche Bevölkerungsgruppen vorgesehen?“**

Eine spezifische Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Eine Impfempfehlung für eine Auffrischungsimpfung besteht für die o. g. Personengruppen unabhängig einer Priorisierung.

**4. „Werden alle Bürger vor der dritten Impfung einem Antikörpertest unterzogen?“**

Nein. Die Bestimmung von Antikörpern wird von der STIKO nur in bestimmten Fällen empfohlen. Diese sind auf der o. g. Homepage nachlesbar.

**5. „Was passiert, wenn sich ein Bürger diese dritte Impfung nicht mehr verabreichen lässt? Zählt er dann trotzdem noch als Geimpfter?“**

Die rechtliche Definition der vollständigen Impfung ergibt sich aus § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV). Demnach ist eine Auffrischungsimpfung gegenwärtig nicht erforderlich, um den Status „vollständig geimpft“ nachweisen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert